

Erforderliche Unterlagen für die Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Anerkennungen sind im § 78 UG geregelt. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt, wenn

- 1) der **Inhalt** (Lehrziele laut Curriculum),
- 2) die **Prüfungsmethode** (zB ein oder mehrere Prüfungsakte, prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent) als auch
- 3) der **Umfang** (gleiche ECTS bzw. Abweichungen von weniger als 25%)

einander weitgehend entsprechen.

Die absolvierte Leistung muss einen gleichwertigen Beitrag zur Erreichung der Studienziele und zum Nachweis des Kompetenzerwerbes leisten.

Vorzulegende Nachweise

Prüfungszeugnis

- **muss beinhalten:** Datum der Ausstellung, Prüfungsdatum, vollständiger Titel der LV, Typ der LV (zB prüfungsimmanent oder nicht prüfungsimmanent), SSt/ECTS, Name der Prüferin/des Prüfers, Note, Semesterzuordnung der LV innerhalb des an einer anderen postsekundären Bildungseinrichtung angebotenen Studiums; Unterfertigung (zB Stempel und Unterschrift oder Zeugnissignatur)
- ausländische Urkunden sind im **Original** oder als **beglaubigte Kopie** vorzulegen.

Bei Bedarf können noch folgende Angaben verlangt werden

- **Beschreibung** der absolvierten Lehrveranstaltungen
 - Vorlage von offiziellen Inhaltsangaben der postsekundären Bildungseinrichtung, sodass die vermittelten Lehrinhalte/Kompetenzen und die Prüfungsmethoden für die Studienprogrammleitung eine Prüfung der Gleichwertigkeit ermöglichen
 - Sprache, in welcher die Lehrveranstaltung/Prüfung abgehalten wurde
 - Studienplan/Curriculum in jener Version, in welcher die abgelegte und zur Anerkennung vorgelegte Leistung absolviert wurde
 - Auszüge aus dem Internet mit Angabe des aktuellen Links sind dann ausreichend, wenn diese Seiten in englischer Übersetzung abrufbar sind.

- **Angaben zur Notenskala / eventuell Umrechnungstabellen**
- **Beglaubigung** der vorgelegten Zeugnisse
 - Erläuterung: Die Beglaubigungsvorschriften des Haager Beglaubigungsübereinkommens sind einzuhalten¹, d.h. die Dokumente entsprechend beglaubigt (Vollbeglaubigung oder in Form der Apostille) vorzulegen. Wurden Übersetzungen im Ausland hergestellt, sind sie mit der Urkunde zu verbinden und in gleicher Weise beglaubigt vorzulegen. Wird die Übersetzung in Österreich durch ein anerkanntes Übersetzungsbüro hergestellt, genügt es, die Übersetzung im Original der Originalurkunde anzuschließen.
- Sofern in einer Lehrveranstaltung, für die die Anerkennung beantragt wird (zB Bachelorseminar), eine schriftliche Arbeit vorgesehen ist, ist ein Nachweis über die Verfassung einer (gleichwertigen) **schriftlichen Arbeit zu erbringen**. **Hinweis:** Sofern nicht in deutscher, englischer oder in Zielsprache des Curriculums verfasst, können Übersetzungen der schriftlichen Arbeit verlangt werden.
- Sollten oben genannte Informationen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder kann die Gleichwertigkeit an Hand dieser Unterlagen nicht ermittelt werden, so ist die Feststellung der Gleichwertigkeit mit Hilfe von **Stichprobentests**² zulässig.

Hinweis:

Für Anträge auf Anerkennung, bei denen oben genannte Unterlagen teilweise bzw. ganz fehlen, wird im Zuge des Parteienghört die Nachreichung dieser Unterlagen innerhalb einer nicht zu erstreckenden Frist von maximal 4 Wochen aufgetragen.

Werden die Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht, ist der Antrag zurückzuweisen. Eine neuerliche Antragstellung ist zulässig, sofern dem Antrag vollständige Unterlagen angeschlossen sind.

Es ist Aufgabe der AntragstellerInnen, die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise einzuholen und dem Antrag beizulegen.

¹ Pfad zu **Beglaubigungsliste Hochschulwesen**: <http://wissenschaft.bmfwf.gv.at/bmfwf/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/anerkennungswesen/>

² Dies bedeutet lediglich ein Hinterfragen der Inhalte der absolvierten Leistungen, keine erneute Prüfung.